

# *Förderungskatalog*

## *der Marktgemeinde Loosdorf*

---

**Allgemeines:** Die Marktgemeinde Loosdorf kann für bestimmte Maßnahmen Förderungen gewähren. Grundsätzlich besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die nachstehend angeführten Förderungsmaßnahmen. Die Prüfung und Bewilligung jedes einzelnen Ansuchens obliegt dem Gemeindevorstand und richtet sich nach den für diese Zwecke vorgesehenen Budgetmitteln.  
Für die jeweiligen Ansuchen sind die am Gemeindeamt aufliegenden Formblätter zu verwenden.

- Förderungen:**
1. Gemeindewohnbauförderung - Aufschließungskosten
  2. Zinsenzuschuß - für die Schaffung bzw. Fertigstellung von Eigenheimen bzw. Wohnungen
  3. Fördergelder für die Errichtung von alternativen Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Durchführung von Thermografieaufnahmen, sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen
  4. Geschwisterermäßigungen für den Besuch der Musikschule
  5. Möglichkeit der Stundung bzw. Ratenzahlungen von bescheidmäßig vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren
  6. Betriebsförderungen
    - a.) Förderung für die Aufnahme von Lehrlingen
    - b.) Kleinbetriebsförderung
  7. Förderung Vorplatzgestaltung
  8. Fördergelder für die Anschaffung von Alarmanlagen

### 1. Gemeindewohnbauförderung

1. Die Marktgemeinde Loosdorf gewährt an Bauwerber für die Errichtung von Eigenheimen im Sinne des Wohnbauförderungsgesetzes 1984, jeweils in der geltenden Fassung, einen Siedlungsförderungsbeitrag für die anlässlich der Bestimmungen der NÖ. Bauordnung 1996 bescheidmäßig vorgeschriebenen und zu leistenden Aufschließungsabgaben in folgendem Ausmaß:

Sockelbeitrag	30 % der vorgeschriebenen Gesamtsumme
Dieser Prozentsatz erhöht sich um folgende Pauschalbeträge:	
a.) Ehepartner bzw. Lebensgefährte	€ 400,00
b.) pro Kind für welches Familienbeihilfe bezogen wird	€ 400,00
c.) für die Errichtung eines Reihenhauses gemäß den jeweiligen Bestimmungen des Bebauungsplanes	€ 800,00

2. Die geförderte Grundfläche darf maximal 800 m<sup>2</sup> betragen. Größere Grundflächen werden bis zu 800 m<sup>2</sup> gem. Punkt 1 gefördert, für die Restflächen kann keine Förderung gewährt werden.
3. Die Förderung kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren ab Bauplatzzerklärung der Liegenschaft mit dem Bau begonnen wird (Baubeginnsanzeige).

- 
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt in 2 Teilen.  
50 % der Förderung werden beim Erreichen des Baufortschrittes „Keller mit Kellerdecke“, bzw. bei Nichtunterkellerung beim Erreichen des Baufortschrittes „Rohbau mit Dacheindeckung“ ausbezahlt.  
Der Restbetrag der Förderung wird bei Einbringung der Fertigstellungsmeldung gemäß den Bestimmungen der NÖ Bauordnung zur Auszahlung gebracht.

## **2. Zinsenzuschuß:**

- Die Marktgemeinde Loosdorf gewährt, nach Maßgabe der dafür vorhandenen Budgetmittel, an Bauwerber im Gemeindegebiet für die Errichtung bzw. Fertigstellung von Eigenheimen und Wohnungseinheiten (eine für sich selbst völlig geschlossene Wohneinheit) einen Zinsenzuschuss.
- Dieser Zuschuß wird gewährt, wenn ein Darlehen von einem von der Gemeinde bestimmten Kreditinstitut (derzeit: Raiffeisenkasse, Volksbank, Sparkasse Loosdorf) in Anspruch genommen wird. Bauspardarlehen bzw. sonstige geförderte Darlehen (z.Bsp. Hausstandsgründungsdarlehen) sind von dieser Förderung ausgeschlossen.
- Für ein unter Pkt. 1 aufgenommenes Darlehen bis zu einer Höchstsumme von € 4.000,00 übernimmt die Gemeinde Loosdorf 50 % der anfallenden Zinsen (maximal 3,5 % p.a.) für die Dauer von 4 Jahren ab Kreditabschluß.
- Die Darlehenszusage des Kreditinstitutes sowie die auflaufenden Zinsen sind beim Förderungsgeber jeweils nachzuweisen. Die Überweisung der anteiligen Zinsen erfolgt direkt an das jeweilige Kreditinstitut.
- Diese Förderung ist jeweils an das Objekt gebunden und kann daher pro Objekt bzw. Wohnung nur einmal gewährt werden.
- Bei zweckwidriger Verwendung des Darlehens ist der geleistete Zuschuss in voller Höhe an den Förderungsgeber zurückzuerstatten.

## **3. Förderungsgelder für die Errichtung von alternativen Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen, die Errichtung von Photovoltaikanlagen, sowie die Durchführung von Thermografieaufnahmen:**

- Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Errichtung bzw. Anschaffung von alternativen Heiz- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie die Errichtung von Photovoltaikanlagen eine Förderung in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten, max. € 400,00.
- Für die Erstellung von Thermografieaufnahmen an Wohngebäuden, vorausgesetzt das eine solche von einem autorisierten Unternehmen durchgeführt wird, stellt die Gemeinde Loosdorf einen Förderbetrag in Höhe von € 70,00 / Aufnahme zur Verfügung.
- Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Rechnungen ausbezahlt.

## **4. Geschwisterermäßigungen für den Besuch der Musikschule:**

- Für den Besuch der Musikschule Loosdorf wird seitens des Schulerhalters (Gemeinde Loosdorf) eine Förderung (Geschwisterermäßigung) gewährt.

2. Die Förderung kann nur dann gewährt werden, wenn mindestens 1 Semester pro Schuljahr als ordentlicher Schüler die Musikschule Loosdorf besucht wird und der ordentliche Wohnsitz des Schülers im Gebiet der Marktgemeinde Loosdorf liegt.
3. Die Förderung beträgt generell 25 % (ab dem 2. Kind) der vorgeschriebenen und geleisteten Musikschulbeiträge, auch wenn mehrere Instrumente erlernt werden, und wird am Ende eines jeden Schuljahres zur Auszahlung gebracht.

## **5. Stundungen bzw. Ratenzahlungen:**

1. Die Marktgemeinde Loosdorf räumt für bescheidmäßig vorgeschriebene Abgaben (Aufschließungsbeiträge, Kanal- und Wasseranschlussgebühren) grundsätzlich die Möglichkeit der Ratenzahlung bzw. der Stundung ein.
2. Eine Stundung bzw. die Bewilligung zur Ratenzahlung kann maximal für 6 Monate ab Rechtskraft des jeweiligen Bescheides (= Zahlungstermin) gewährt werden.
3. Für eine bewilligte Stundung / Ratenzahlung werden gemäß der Bundesabgabenordnung 6 % Zinsen p.a. verrechnet.
4. Die jeweilige Umsatzsteuer kann in diese Förderung nicht einfließen und ist diese jeweils sofort fällig.

## **6. Betriebsförderungen**

### **6 a.) Kommunalsteuer - Lehrlinge**

1. Als Betriebsförderung, insbesondere für die Aufnahme von Lehrlingen, wird all jenen Betrieben im Gebiet der Marktgemeinde Loosdorf welche einen Lehrling aufnehmen, eine jährliche Förderung – befristet auf die Dauer der Lehrzeit - in Höhe von € 150,00 / Jahr gewährt.
2. Dem schriftlichen Ansuchen ist eine Kopie des Lehrvertrages beizuschließen.

### **6 b.) Kleinbetriebsförderung**

1. Für Betriebe die im Gebiet der Marktgemeinde Loosdorf ihr Unternehmen ansiedeln und keine eigenen Betriebsflächen erwerben oder mieten und auf diesen Objekte errichten (diese Betriebsarten werden im Allgemeinen über Anschlussgebühren und Aufschließungskosten gefördert) kann die Gemeinde Loosdorf eine „Kleinbetriebsförderung“ gewähren.
2. Die Höhe der Förderung ist an die Kommunalsteuer gekoppelt und beträgt 50 % der tatsächlich einbezahlten Steuer, maximal jedoch € 1.500,00 pro Jahr. Die Förderung wird auf maximal 3 Jahre gewährt. Die Verrechnung erfolgt jeweils jährlich im Nachhinein.  
Für Betriebe mit nur einem Betriebsführer (keine Mitarbeiter) beträgt der jährliche Maximalbetrag € 1.000,00.
3. Ansuchen sind formlos am Gemeindeamt einzureichen und werden jeweils dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Bewilligungswerber können auf diese Förderung keinen Rechtsanspruch erheben.

## **7. Zuschuß für Vorplatzgestaltung**

1. Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Verschönerung des Ortsbildes eine von Anrainern ausgeführte Vorplatzgestaltung.

2. Grundsätzlich werden seitens der Gemeinde Einfahrtsbereiche zwischen Privatgrundstücken und dem öffentlichem Gut (Gehsteig bzw. Fahrbahn) mit einer Asphaltdecke versehen. Ab 01. Juli 1998 sollen derartige Befestigungsmaßnahmen dann gefördert werden, wenn die Besitzer des Anrainergrundstückes den Wunsch äußern diesen „Vorplatz“ selbst zu gestalten und diese Flächen mit einer Pflasterung versehen.
3. Die Förderung besteht aus einem nichtrückzahlbaren Zuschuß in Höhe von € 15,-- / m<sup>2</sup>. Die Gesamtfläche ergibt sich aus einer Maximallänge (Einfahrts- bzw. Eingangsbereich) von 4 lfm und der jeweils vorhandenen Breite (Grenze Privatgrundstücke bis zur bestehenden Fahrbahn bzw. bis zum bestehenden Gehsteig).
4. Ansuchen sind vor Baubeginn mit dem entsprechenden Antragsformular am Gemeindeamt einzureichen und werden jeweils dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorgelegt. Die Bewilligungswerber können auf diese Flächen keinen Rechtsanspruch erheben, insbesondere dann, wenn in diesen Bereichen seitens der Gemeinde Loosdorf oder anderen Einbautenträgern Aufgrabungen zu tätigen sind. Für diesen Fall haben die jeweiligen Grabungsfirmen (auf Kosten des Auftraggebers) für die Herstellung des Urzustandes zu sorgen.

## **8. Förderungsgelder für die Errichtung von Alarmanlagen**

1. Die Gemeinde Loosdorf gewährt für die Errichtung bzw. Anschaffung von Alarmanlagen eine Förderung in Höhe von 10 % der Anschaffungskosten, max. € 200,00.
2. Die Förderung wird nach Vorlage von saldierten Rechnungen ausbezahlt.

Genehmigt in der GR-Sitzung am 13.12.2010 (GR 2010-06)

.....  
**Bgm. LAbg. RR Josef Jahrman**